



---

## Reglement über die Ersatzabgabe für Abstellplätze (Ersatzabgaben- reglement)

vom 16. September 2002

---

Der Einwohnerrat Zofingen – gestützt auf § 58 des Gesetzes über Raum- Ingress  
planung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar  
1993 – beschliesst:

### I. Allgemeines

#### § 1

Dieses Reglement regelt

Begriff

- a) die Festlegung der Ersatzabgabe,
- b) die Verwendung der Ersatzabgaben,
- c) die Rückerstattung bezahlter Ersatzabgaben.

### II. Abgabepflicht

#### § 2

Für jeden nicht erstellten Abstellplatz des reduzierten Bedarfs, der auf- Abgabepflicht  
grund der Nutzung der Liegenschaft und der VSS-Normen berechnet  
wird, ist gemäss § 58 BauG eine Ersatzabgabe zu leisten.

#### § 3

<sup>1</sup> Die Ersatzabgabe für jeden nicht erstellten Abstellplatz beträgt im Ein- Ersatzabgabe  
zelfall:

In der Altstadt- und der Umgebungsschutzzone	CHF 9'000.–
Im Neuquartier	CHF 4'000.–

<sup>2</sup> Die Leistung der Ersatzabgabe begründet keinen Anspruch auf die Be-  
nützung von öffentlichen Abstellplätzen.

## § 4

Sicherstellung

Wird eine etappenweise Erstellung der Abstellplätze bewilligt, so ist für die in der ersten Etappe noch nicht erstellten Plätze eine Sicherstellung in der Höhe der Ersatzabgabe zu leisten.

## § 5

Äufnung eines Fonds

Mit den Ersatzabgaben wird ein Fonds geäufnet, dessen Mittel zweckgebunden gemäss § 58 Abs. 4 BauG zu verwenden sind.

## § 6

Rückerstattung

<sup>1</sup> Ersatzabgaben werden zinslos zurückerstattet, wenn Abstellplätze des reduzierten Bedarfs für die sie entrichtet worden sind, nachträglich erstellt werden.

<sup>2</sup> Rückerstattungen erfolgen bis längstens zehn Jahre nach erfolgter Bezahlung der Abgabe.

## § 7

Festlegung der Ersatzabgabe

<sup>1</sup> Die Ersatzabgabe wird in der Baubewilligung festgelegt.

<sup>2</sup> Sie wird mit dem Baubeginn fällig.

<sup>3</sup> Zahlungspflichtig sind die Personen und Körperschaften, die zu diesem Zeitpunkt im Grundbuch als Eigentümerinnen oder Eigentümer eingetragen sind.

## III. Schlussbestimmungen

## § 8

Das Reglement tritt mit der Rechtskraft des Einwohnerratsbeschlusses in Kraft.

Dieses Reglement wurde vom Einwohnerrat am 16. September 2002 genehmigt und ist am 22. Oktober in Rechtskraft erwachsen.

Zofingen, 16. September 2002

EINWOHNERRAT ZOFINGEN

Die Präsidentin  
*Rosmarie Regli*

Der Ratssekretär  
*Thomas Gloor*